



www.sankt-martin-raab.at

MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

Dienstag, den 12. November 2019

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

Anwesende Mandatare:

SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef
ADLER Dietmar
Mag. DUNKL Harald
Vbgm. JOST Josef
Vmgl. LIPP Gerhard
MAUTNER Gertraud
MUND Johann
PINT Franz
Vmgl. REDL Manfred (bis Pkt. 4)
STACHERL Roland
WILDLING Wolfgang (E*)
ZOTTER Günter

FPÖ - Fraktion

NEUBAUER Alois
KAHR Christoph (E*)

ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun.
BAUER Christian
Vmgl. BEDÖCS Roman
MOHAPP Franz (E*)
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried
SCHREINER Manfred

Zukunft Sankt Martin an der Raab

BAKANIC Johannes (E*)
Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm
EISCHER Petra
GANAHL Markus
Vmgl. MAYER Ernst

(E* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 04. November 2019 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1.) **Bestellung einer Leiterin des Kindergartens** ab 01. Dezember 2019
- 2.) **Dienstleistungsvereinbarung** mit dem Land Burgenland **für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter**
- 3.) Evaluierung und Aktualisierung des bestehenden **Dorfentwicklungsleitbilds**: Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen für Ausarbeitung und Prozessbegleitung lt. den vorliegenden Angeboten
- 4.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Vmgl. Gerhard Lipp und GR. Markus Ganahl

Zur **Sitzungsniederschrift** vom **19. September 2019** merkt Vmgl. Siegfried Niederer an:

Die Aussage: „Für die Pflege des Biotops bei der Reitschule in Neumarkt zuständig ist der Naturverein Raab und der Verschönerungsverein Neumarkt an der Raab sowie die Gemeinde“ stammt vom Bürgermeister Franz Josef Kern und nicht von Vmgl. Siegfried Niederer.

Vmgl. Niederer hält fest, dass der Verein, der dieses Projekt umsetzen will, auch für die Pflege verantwortlich ist. Diese Verantwortung darf nicht einem anderen Verein oder der Gemeinde aufgehälst werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- **Evaluierung und Aktualisierung des Dorfentwicklungsleitbildes** und Beantragung einer diesbezüglichen Förderung
- **Olbert Dietmar**, Wien: Ansuchen vom 17.10.2019 um die Bewilligung des Anschlusses des Grdst.Nr. 1134 der KG. Sankt Martin an der Raab an die öffentliche Kanalisationsanlage

Bürgermeister Kern hat 5 Versicherungsunternehmen eingeladen, Angebote für eine Abfertigungsversicherung zu erstellen.

Heute stellen 2 Unternehmen ihre Angebote vor. Generali Versicherung AG, vertreten durch die Herrn Robert Miletitsch und Norbert Buchas, vor Eingang in die Tagesordnung sowie die Grazer Wechselseitige Versicherung AG, vertreten durch Herrn Peter Kern, vor dem TO.-Pkt. „Allfälliges“.

**Zu Punkt 1
der Tagesordnung**

Bestellung einer Leiterin des Kindergartens ab 01. Dezember 2019

Die jetzige Leiterin des Kindergartens, Frau Brigitte Zotter, scheidet Ende November infolge Eintritts in den Ruhestand aus dem Dienst in der Gemeinde aus.

§ 18 Abs. 2 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 bestimmt, dass alle Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung durch eine pädagogische Fachkraft gemeinsam zu leiten sind. Dieser Leiterin obliegt die pädagogische und administrative Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leiterin ist vom Rechtsträger – dem Gemeinderat – zu bestellen.

In Kenntnis dieser Sachlage beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig, Frau Martina PINT, wohnhaft in Welten, Gamperlberg 21, mit Wirkung vom 01. Dezember 2019 zur Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde zu bestellen.

**Zu Punkt 2
der Tagesordnung**

Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland **für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter**

Die bgld. Gemeinden sind seit Ende Mai 2018 verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung anzuwenden. Also hat jede Gemeinde auch einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der über das entsprechende Wissen verfügt und verschiedenste datenschutzrechtliche Aufgaben (wie z.B. Beratung der Mitarbeiter, Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, Sensibilisierung, Schulungen usw.) zu erfüllen hat.

Das Land Burgenland hat den Gemeinden nun mit Schreiben vom 22.08.2019, Zl. A2/G.G1045-10002-3-2019, angeboten, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde ab 01.09.2019 kostenlos zu übernehmen.

Da in unserer Gemeinde bis dato noch kein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, ist dem Land telefonisch unser Interesse an diesem Angebot mitgeteilt worden. Daraufhin wurde uns eine Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die untenstehende Vereinbarung mit dem Land Burgenland anzunehmen.

Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

zwischen dem

Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

und dem Auftraggeber, zugleich Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab
Hauptplatz 7
8383 Sankt Martin an der Raab

1. Leistungen des Datenschutzbeauftragten

Die Leistungen dieser Vereinbarung umfassen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gem. Art 39 DSGVO. Diese bestehen in der

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeitern und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, das ist die Österreichische Datenschutzbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gem. Art 36 DSGVO.

2. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

a) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

b) Der Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. Art 39 DSGVO, indem die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, Ansprechpersonen und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden.

c) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf vom Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

d) Der Datenschutzbeauftragte erklärt, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zu Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, welche auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Datenschutzbeauftragten aufrecht bleibt.

3. Auftragsverarbeitung

a) Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, personenbezogene Daten – auf in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- jene Daten, welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet; das kann auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten einschließen.

Bei den Kategorien von betroffenen Personen handelt es sich um:

- Personen, mit denen die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit befasst ist; Mitarbeiter der Gemeinde.

b) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Art 30 DSGVO.

c) Der Datenschutzbeauftragte erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art 32 DSGVO ergriffen hat. Vom Verantwortlichen übergebene Unterlagen, Dokumente und elektronische Zugangsdaten sind unter Kontrolle zu halten und gesichert zu verwahren.

Der Datenschutzbeauftragte ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt ihm alle dafür notwendigen Informationen. Außerdem unterstützt der Datenschutzbeauftragte den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 – 36 DSGVO genannten Pflichten.

d) Alle Datenverarbeitungsmöglichkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

e) Der Datenschutzbeauftragte darf Subauftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Vor der beabsichtigten Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern oder der etwaigen Ersetzung bereits genehmigter Subauftragsverarbeiter hat der Datenschutzbeauftragte den Verantwortlichen so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser allenfalls Einspruch erheben kann.

Außerdem muss der Datenschutzbeauftragte mit dem Subauftragsverarbeiter eine Vereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO abschließen, womit sicherzustellen ist, dass der Subauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, wie sie dem Datenschutzbeauftragten obliegen.

Die Inanspruchnahme folgendes Subauftragsverarbeiters gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung als genehmigt: Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H. in Zusammenhang mit Daten-Storage.

f) Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen hat der Datenschutzbeauftragte alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet wurden, nach dessen Wahl, die er dem Datenschutzbeauftragten binnen vier Wochen nach Vertragsbeendigung mitteilt, entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen. Erfolgt keine solche fristgerechte Mitteilung, dann löscht der Datenschutzbeauftragte die Daten unverzüglich, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

4. Weitere vertragliche Regelungen

a) Die Bestellung erfolgt unbefristet. Die erste Periode beginnt ab 01.12.2019 und endet mit 31.12.2020. Ab dem darauffolgenden Jahr umfasst eine Periode jeweils ein Kalenderjahr. Die Bestellung kann jährlich bis zum 30.9. eines Jahres gekündigt werden. Bei Nichtkündigung erfolgt die Bestellung automatisch für das darauffolgende Jahr.

b) Die Funktion des Datenschutzbeauftragten wird auf Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 ausgeübt. Dabei steht dem Auftraggeber eine zentrale Person als primärer Ansprechpartner zur Verfügung, der die Hauptaufgabe als externer Datenschutzbeauftragter wahrnimmt. Zusätzlich bedient sich der primäre Ansprechpartner eines Datenschutzbeauftragten-Teams und kann so individuelle Qualifikationen und Stärken bestmöglich für die Bedürfnisse des Auftraggebers kombinieren. Darüber hinaus wird das Recht vorbehalten, das Team jederzeit durch qualifizierte Teammitglieder zu erweitern.

c) Der Datenschutzbeauftragte haftet dem Auftraggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden.

d) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

e) Durch die Übernahme der Funktion und der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch das Land Burgenland entstehen dem Auftraggeber keine Kosten.

f) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbart. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieser Vereinbarung sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

g) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner haben in diesem Fall die ungültige Bestimmung schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung zu ersetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Benennung des Landes Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, zum Datenschutzbeauftragten gem. Art 37 DSGVO.

Tagesordnungspunkt gem. § 38 Abs. 2 Gem.O	Evaluierung und Dorfentwicklungsleitbildes diesbezüglichen Förderung	Aktualisierung und Beantragung	des einer
---	--	--	---------------------

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über das Vorhaben zur Evaluierung und Aktualisierung des Leitbildes der Marktgemeinde St. Martin an der Raab. In Zusammenarbeit mit Robert Lukesch aus Hirzenriegl hat die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab im Jahr 2006 das bestehende Leitbild erstellt. Seither haben sich sowohl übergeordnete Rahmenbedingungen als auch lokale Gegebenheiten verändert. Die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab will dies zum Anlass nehmen,

um dieses bestehende Dorferneuerungsleitbild zu evaluieren und auf die gegebenen sowie zukünftig zu erwartenden Erfordernisse hin anzupassen. Diesbezüglich haben auch Abklärungsgespräche mit dem Referat Dorfentwicklung (HR Dipl. Ing. Wallner) beim Amt der Bgld. Landesregierung stattgefunden.

Vmgl. Ernst Mayer freut sich, dass nun, obwohl er dies bereits im August beantragte, mit der Evaluierung und Aktualisierung des Leitbildes begonnen wird. Wichtig ist ihm die Einbindung der Bevölkerung.

Nach eingehender Debatte stellt der Bürgermeister den **Antrag** zur Durchführung einer Evaluierung und Aktualisierung des Dorfentwicklungsleitbildes der Marktgemeinde St. Martin an der Raab, und zur Beantragung einer diesbezüglichen Förderung gemäß § 50 Abs.1 Bgld. GemO beim Amt der Bgld. Landesregierung, Referat Dorfentwicklung.

Beschluss:

Dem Antrag des Bgm. wird stattgegeben.

Gemäß §42 Abs. 1 der Bgld. GemO wird festgehalten, dass alle anwesenden Gemeinderäte einstimmig für den Antrag stimmten.

Gegen den Antrag: keine Gegenstimmen

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Evaluierung und Aktualisierung des bestehenden **Dorfentwicklungsleitbilds**: Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen für Ausarbeitung und Prozessbegleitung lt. den vorliegenden Angeboten

Danach teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass für den Leitbildprozess zur Ausarbeitung der Evaluierung und Aktualisierung des Leitbildes drei Offerte eingeholt wurden.

Folgende Firmen wurden zur Anbotslegung eingeladen:

- A) Schlögl & Schlögl GnbR, 7372 Draßmarkt eingelangt am 21.10.2019
- B) MMag. Thomas Fichtner, 7461 Stadtschlaining eingelangt am 24.10.2019
- C) Mag. Cornelia Krajasits, 1110 Wien eingelangt am 31.10.2019

Nachstehende **Leistungen** wurden am 09. Oktober 2019 ausgeschrieben:

- Prozessdesign und Prozessbegleitung bei der Evaluierung und Aktualisierung des Dorfentwicklungsleitbildes
- Evaluierung der Umsetzung des Dorferneuerungsleitbildes aus 2006
- Aktualisierung des Leitbildes hinsichtlich heutiger und zukünftiger Anforderungen (inhaltlich und formal), sowie Ausrichtung auf die nächsten 10 Jahre
- Erarbeitung von „Start-Projekten“ inkl. Ausarbeitung von Projekt-Kurzbeschreibungen
- Alle angeführten Leistungen sind mit umfassender Beteiligung der Bürger/innen zu erarbeiten und in Abstimmung mit einem Kernteam auszuarbeiten sowie mit den Gemeindeverantwortlichen abzustimmen

- Das Kernteam ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus ca. 20 Personen, welche sämtliche Interessensbereiche der Bevölkerung sowie die Ortsteile repräsentiert
- Um eine umfassende und chancengleiche Beteiligung der Bevölkerung aus allen Ortsteilen zu gewährleisten, sind jedenfalls drei Dorfabende vorzusehen, zu denen die jeweilige Ortsbevölkerung einzuladen ist.

Das Angebot hat eine Pauschalsumme zu beinhalten. Im Angebot ist der Prozessablauf sowie die einzelnen Teilleistungen mit Kosten und Zeitaufwendungen detailliert darzustellen.

Die Bieter/innen müssen jedenfalls zur Erbringung der gegenständlichen Leistung befugt sein sowie die Eignung und Zuverlässigkeit gemäß Bundesvergabegesetz besitzen und in Form einer Eigenerklärung als BEILAGE zum Angebot vorlegen. Auf Aufforderung des Auftraggebers müssen Bieter/innen entsprechende Nachweise vorlegen.

Angebotsprüfung und Bewertung des Angebots:

Die Vergabe erfolgt als Direktvergabe nach dem Bestbieterprinzip.

Kriterien für die Bewertung:

- a) Preis
- b) Klarheit der Leistungs- und Kostenaufstellung
- c) Methodik und Nachvollziehbarkeit der Vorgangsweise (Prozessdesign)
- d) Referenzen, Hintergrundwissen
 - Erfahrung und Know-how als Prozessbegleiter/in mit Leitbilderstellungen für Gemeinden (Anzahl der Gemeinden in den letzten 10 Jahren für die ein LA21 Leitbild oder eine Leitbildevaluierung gemacht wurde)
 - Management, Projektmanagement, Moderation und Prozessmanagement
 - Erfahrung in Zusammenhang mit der Abwicklung von EU-kofinanzierten Projekten

Rahmenbedingungen

Die Evaluierung und Aktualisierung soll im Rahmen der Bgld. Dorferneuerung und des Ländlichen Entwicklungsprogramms 2014-2020, Vorhabensart 7.1.2 durchgeführt werden.

Bis zum Ende der Abgabefrist, Donnerstag 31.10.2019, haben alle drei eingeladenen Firmen ihre Offerte per E-Mail im Gemeindeamt eingebracht.

Die Angebote wurden einer Angebotsprüfung und -bewertung unterzogen. Das Ergebnis dieser Angebotsprüfung und -bewertung ist in einer Niederschrift dokumentiert (siehe unten) und ermittelt das Angebot der Fa. Schlögl & Schlögl GnbR als das wirtschaftlich Günstigste (Bestbieter).

Angebotsprüfung und -bewertung im Rahmen der Ausschreibung zur Evaluierung und Aktualisierung des Dorfentwicklungsleitbildes für die Gemeinde St. Martin an der Raal

Allgemeine Angaben		Preis, Kosten für Gemeinde, rechnerische Prüfung.				Klarheit und Methodik.				Sachliche und fachliche Prüfung.					Bewertung gesamt	Rang																
Nr.	Prozessbegleiter	Adresse	Form der Einladung	Angebot eingelangt am	Preis (brutto)	Leistungsstage	Kosten je Leistungsstag	Bewertung: 1-10	Rechnisch korrekt	Bewertung: 1-10	Klarheit der Leistungs- und Kostenaufstellung	Methodik und Nachvollziehbarkeit	Bewertung: 1-10	Gewichtung																		
														Gewichtung 3					Gewichtung 2													
													Referenzen: Anzahl Leitbilderstellen für Gemeinden	Management, Moderation	Erfahrung EU-Projekte	Bewertung: 1-10																
1	ÖIR Projekthaus GmbH. Mag. Cornelia Krajsits	Sedlitzgasse 23/1 1110 Wien office@projekthaus.at	E-Mail 9.10.19	31.10.19	25.578	24,5	870,0	3	Ja	10	hoch	hoch	7	7	0	1	sehr hoch	10	sehr hoch	10	20	20	95	2								
Summenwerte Krajsits																																
2	MMag. Thomas Fichtner Architekturbüro	Baumkirchergasse 12 7461 Stadtschlaining tomm@fichtner-architekt.com	E-Mail 9.10.19	24.10.19	11.048	11,6	952,4	10	Ja	10	wenig	wenig	4	4	1	3	wenig	5	wenig	5	10	20	94	3								
Summenwerte Fichtner																																
3	Schlögl & Schlögl GmBR DI Franz Schlögl DI Gerhard Schlögl, MA	Mariengasse 3 7372 Draßmarkt franz.schloegl@arg4e.org	E-Mail 9.10.19	21.10.19	17.845	21,5	830,0	5	Ja	10	sehr hoch	hoch	10	10	40	10	sehr hoch	10	sehr hoch	10	20	20	125	1								
Summenwerte Schlögl & Schlögl GmBR																																

Auf Basis der eingelangten Angebote und der Angebotsprüfung- und bewertung erfolgt die Empfehlung an den Gemeinderat, die Firma „Schlögl & Schlögl GmBR, 7372 Draßmarkt“ mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen
 Begründung: Bestbieter (höchste Punktezahl nach Prüfung und Bewertung der Angebote)

Angebotsprüfung und -bewertung am: xx.xx.xxxx
 Name, Unterschrift
 Name, Unterschrift

Nach einer eingehenden Debatte stellt der Bürgermeister den **Antrag**, die Ausarbeitung der Evaluierung und Aktualisierung des Leitbildes für die Marktgemeinde St. Martin an der Raab an die Firma Schlögl & Schlögl GnbR, 7372 Draßmarkt, auf Basis der eingelangten Angebote und der Angebotsprüfung und -bewertung als Bestbieter (höchste Punktezahl) zu vergeben.

Beschluss:

Dem Antrag des Bgm. wird stattgegeben.

Gemäß §42 Abs. 1 der Bgld. GemO wird festgehalten, dass alle anwesenden Gemeinderäte einstimmig für den Antrag stimmten.

Gegen den Antrag: keine Gegenstimmen

Tagesordnungspunkt gem. § 38 Abs. 2 Gem.O

Olbert Dietmar, Wien: Ansuchen vom 17.10.2019 um die Bewilligung des Anschlusses des Grdst.Nr. 1134 der KG. Sankt Martin an der Raab an die öffentliche Kanalisationsanlage

Herr Dietmar Olbert, dzt. wohnhaft in Wien, hat mit Eingabe vom 17.10.2019 – eingelangt am 07.11.2019 - um die Bewilligung des Anschlusses seines Baugrundstücks Nr. 1134 der KG. Sankt Martin an der Raab an die Kanalisationsanlage und an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab ersucht.

Für das Grundstück besteht keine Verpflichtung zum Anschluss an den Ortskanal, da es weiter als 30 m vom nächsten Kanalstrang entfernt ist. Dieser Strang beginnt ca. 65 m südlich seines Baugrundstücks beim Haus Wehappeck 7.

Die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde verläuft parallel zum Grundstück, der Anschluss wurde von der Gemeinde bereits hergestellt.

In unserer Gemeinde wurden schon mehrmals Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage erteilt und die dazu erforderlichen Arbeiten von der Gemeinde geleistet.

Da der Kanal diesmal jedoch auf Grund der erforderlichen Tiefe (Verbauung erforderlich) nicht von der Gemeinde in Eigenregie verlegt werden kann, wurde von der Firma Mandlbauer ein Angebot für die Durchführung der notwendigen Arbeiten eingeholt. Demnach würden die Kosten ca. € 17.000,00 betragen. Mit Herrn Olbert wurde vereinbart, dass die Gemeinde die Kanalrohre, den Schacht und den Streuriesel beistellt und noch € 5.000,00 bis € 6.000,00 aufbringen wird, wonach ca. die Hälfte der Kosten gedeckt sein werden. Die restlichen Kosten werden von Herrn Olbert beglichen.

In Kenntnis dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem Ansuchen von Herrn Dietmar Olbert stattzugeben und ihm die Bewilligung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und die Kanalisationsanlage der Gemeinde zu bewilligen.

B E S C H E I D

S p r u c h

Punkt 1.)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 auf Grund Ihres Ansuchens vom 17.10.2019 beschlossen, Ihnen gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989, LGBl.Nr. 27/1990, i.d.g.F., den Anschluss Ihrer Anschlussgrundfläche, Grdst.Nr. 1134 der KG. Sankt Martin an der Raab, an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab zu bewilligen.

Punkt 2.)

Der Anschluss an die Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 leg. cit. zu erfolgen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 vom 22.01.1990 ist über Ansuchen des Eigentümers der Anschlussgrundfläche diesem der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage zu bewilligen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 ausschließlich unterirdisch durch einen, im Bedarfsfalle mehreren Kanälen zu erfolgen. Er ist aus wasserdichtem, zweckentsprechendem, gegen chemische und physikalische Einwirkungen genügend widerstandsfähigem Werkstoff herzustellen und in frostfreier Tiefe zu verlegen.

Der lichte Durchmesser der Rohre sowie Richtungs- und Gefällsänderungen haben dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die konkreten Erfordernisse zu entsprechen.

Die Hauskanäle sind im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers der Anschlussgrundfläche nach dem Stand der Technik durch ein hierzu befugtes Unternehmen unter der Aufsicht der Behörde herzustellen, welcher der Beginn und die Fertigstellung vom Anschlusspflichtigen anzuzeigen sind.

Putz- und Kontrollschächte sind bei Richtungsänderungen, Gefällsänderungen und sonst in angemessenen Abständen zu errichten, soweit dies nach dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Alle Putz- und Kontrollschächte sind mit tragfähigen Deckeln zu versehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung Berufung an den Gemeinderat erhoben werden. Die Berufung hat die Bezeichnung dieses Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich einzubringen; sie kann in jeder technisch möglichen Form – auch mit E-Mail – übermittelt werden.

H i n w e i s e

- 1.) Verstopfungen von Haus- oder Anschlusskanälen müssen Sie der Gemeinde unverzüglich melden und im Einvernehmen mit der Gemeinde ohne Verzug auf Ihre Kosten beheben.
- 2.) Bisherige Abwasserentsorgungsanlagen (wie Hauskläranlagen, Sickergruben, Senkgruben) sind spätestens drei Monate nach dem Anschluss nach deren Entleerung und schadloser Entsorgung der Schmutzwässer und Rückstände (Einbringung in eine öffentliche Kläranlage) außer Betrieb zu setzen. Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswässern dürfen bestehen bleiben.

- 3.) Folgende Stoffe dürfen in die öffentliche Kanalisationsanlage **nicht** eingebracht werden:
Feste oder sich verfilzende Gegenstände, zähflüssige Stoffe, Hefe- oder Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur, Schlachtabfälle, **Jauche, Gülle, Stallmist, Siloabwässer, Frittieröle, Mineralöle.**

**Zu Punkt 4
der Tagesordnung**

Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:

- 4.1 Rückschau auf das am vergangenen Wochenende stattgefundenene „Festum Martini Novum“.
- 4.2 Diese Woche wurde dem Entfernen von überstehenden Ästen über öffentlichen Wegen begonnen.
- 4.3 Pölki Alfred in Welten hat um den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung angesucht – die WG. Welten hat keine Einwände.
- 4.4 Die Sanierung der Wohnung Tür 2 im gemeindeeigenen Wohnhaus in der Hauptstraße 39 ist beinahe abgeschlossen.
- 4.5 Die Arbeiten für die Erweiterung des Altstoffsammelzentrums sind für heuer abgeschlossen.
- 4.6 Die neue Hackgutfeuerung beim Bauhof ist fertiggestellt; es wurden 170 m² Hackgut eingelagert, wovon 120 m² von der Gemeinde stammen.
- 4.7 Es gibt einige Beschwerden, dass die Gräber beim Mähen des Friedhofs verschmutzt wurden – was der Jahreszeit und dem feuchten Wetter geschuldet ist.
- 4.8 Bis 15. November laufen noch die Ausschreibungen für den Zubau beim Altstoffsammelzentrum.
- 4.9 Ebenfalls ausgeschrieben wurden Asphaltierungsarbeiten und Errichtung eines Regenwasserkanals (Termin 25. November).
- 4.10 Die Böschungsmäharbeiten sind bereits abgeschlossen.
- 4.11 Kirche Deutscheck: Bis auf die Sanierung der Risse in der Decke und des Bodens in der Sakristei sind die vorgesehenen Arbeiten fertiggestellt.
- 4.12 Für die neue Gemeindechronik werden aktuelle Gruppenfotos der Feuerwehr benötigt – diese sollten bei den Jahreshauptdienstbesprechungen gemacht werden. Die alte Chronik soll ins Internet gestellt werden.
- 4.13 Ende von Arbeitsverhältnissen: Sommer Andreas (Ende 11/2019), Frühmann Sabine (Ende 11/2019) und Prader Rudolf (Ende 12/2019).
- 4.14 Die Außensanierung der Kapelle Oberdrosen wird auf Frühjahr 2020 verschoben werden.
- 4.15 Der Breitbandausbau ist abgeschlossen, letzte Asphaltierungsarbeiten werden im Frühjahr 2020 durchgeführt.

- 4.16 Ab 1. November darf die Gemeinde keine Elternbeiträge für den Kindergarten mehr einheben (Gratiskindergarten). Bastelbeitrag, Buskosten und Essensgeld sind davon nicht betroffen. Betreffend eine benötigte Ferienbetreuung wurden Erhebungsblätter ausgegeben.
- 4.17 Im nächsten Jahr soll ein Notstromaggregat angeschafft werden („Black Out“).
- 4.18 Am 28. November hat unsere Leiterin des Kindergartens, Brigitte Zotter, ihren letzten Arbeitstag.
- 4.19 Der Naturverein Raab organisiert am 23.11. ab 09.00 Uhr eine Pflege des Altarms in Welten, wozu alle herzlich eingeladen sind.
- 4.20 Nächste Woche wird mit dem Aufstellen der Schneestangen begonnen.

Vmgl. Siegfried Niederer

- Anlässlich der Änderungen des Flächenwidmungsplans sollten bei den Begehungen vor Ort durch die verschiedenen Fachabteilungen auch die Widmungswerber eingeladen werden, um so den Umwidmungsprozess für die Bürger transparenter zu machen.
- Wenn es einen Termin für den Infoabend zum Thema A1 Breitband-Ausbau gibt, soll dieser den Bürgern mitgeteilt werden. Es sind die Glasfasern schon in sehr vielen Ortsteilen verlegt und auch aktiviert. In Weltenberg und Gamperlberg z.B. schon seit über einem Jahr.
- Am 11.10.2019 gegen 21.30 Uhr gab es einen Feuerwehreinsatz in Welten. Auf der B 57 hat ein PKW falsch geparkt. Anstatt einen Abschleppwagen zu rufen, hat die Polizei die Feuerwehr alarmiert, die mit 15 Personen und 2 Fahrzeugen ausrückte. Er möchte darauf hinweisen, dass es die Möglichkeit gibt, in unbedrohlichen Situationen den Kommandanten oder dessen Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr telefonisch zu kontaktieren. Dieser erkundet dann die Situation und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Vmgl. Ernst Mayer:

- Bei den Neujahrsempfängen sollte auch eine Musikbegleitung organisiert werden.
- Die lange Gerade bei der westlichen Ortseinfahrt in Welten verleitet viele Autofahrer zu überhöhter Geschwindigkeit im Ortsgebiet – es sollte eine fixe Geschwindigkeitsanzeige installiert werden.
- Bei der Reflexion zur heurigen Raabtalmesse waren beinahe keine Teilnehmer anwesend. Auch für eine Teilnahme an der nächsten Messe sind nur sehr wenige Rückmeldungen eingelangt. Da Erwin Niederer als Organisator keinen Ausstellern mehr „nachlaufen“ will, wollen Vmgl. Mayer, Vbgm. Jost und Vmgl. Niederer verschiedene Firmen für eine Teilnahme ansprechen. Erwin Niederer hat sich bereit erklärt, weiterhin die organisatorische Arbeit für die Raabtalmesse zu machen. Nach Überzeugung von Vmgl. Mayer sollte die Raabtalmesse unbedingt wieder veranstaltet werden, um unseren Firmen eine Möglichkeit zu deren Präsentation zu bieten.

- WLAN-Hotspots sind lt. Halb Markus von der A1-Telekom nicht mehr notwendig – die Gemeinde sollte von diesem Vorhaben absehen, so könnten der Gemeinde Kosten in Höhe von ca. € 2.500,00 jährlich erspart werden.
- Es sollten auf noch mehr gemeindeeigenen Gebäuden Photovoltaikanlagen installiert werden.
- Auf seine Anfrage betreffend die Regenrinne beim Haus Neubauer Franz teilt der Bürgermeister mit, dass im kommenden Jahr nochmals über eine Sanierung bzw. Neugestaltung nachgedacht wird.
- Er war gemeinsam mit Vmgl. Siegfried Niederer bei der Präsentation des Ergebnisses über den Ausbau eines Radwegs zwischen Jennersdorf und St. Martin/Raab. Das Ergebnis (die vorgeschlagenen Varianten und Zeitpläne) war für ihn keinesfalls zufriedenstellend.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführerin:

.....
(Franz Josef Kern)

.....
(Brückler)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)